



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der I.H., vertreten durch Dr. Josef Hofer M.B.L.-HSG / Mag. Dr. Thomas Humer, Rechtsanwälte, 4600 Wels, Ringstraße 4, vom 3. März 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr vom 21. Februar 2008 betreffend Familienbeihilfe für den Zeitraum Jänner 2007 bis Oktober 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 21.02.2008 erließ das Finanzamt einen Bescheid gem. § 26 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) in Verbindung mit § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG), mit dem von der Berufungserwerberin (Bw.) die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag für den Zeitraum Jänner 2007 bis Oktober 2007 für ihr Kind S.H. (S.H.) im Gesamtbetrag von 2.036,00 € rückgefordert wurde.

Zur Begründung führte das Finanzamt aus, dass gem. § 5 Abs. 1 FLAG für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet und die in einem Kalenderjahr ein den Betrag von 8.725,- € übersteigendes Einkommen haben, kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe.

Gegen diesen Bescheid erhob die Bw. rechtzeitig Berufung und führte zur Begründung im Wesentlichen aus (Berufung vom 3.03.2008 und Berufungsergänzung vom 31.03.2008): Die in der Bescheidbegründung angeführte Gesetzesstelle des § 5 Abs. 1 sei einschlägig, diese laute: "Für das (Unterstreichung durch die Berufungsbehörde) Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, und in dem es ein zu

versteuerndes Einkommen bezogen hat, das den Betrag von 8.725,- € übersteigt, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe."

Grammatikalisch liege eine Satzreihe vor. Die beiden gleichwertigen Gliedsätze

- in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, und
- in dem es ein zu versteuerndes Einkommen bezogen hat, das den Betrag von 8.725,- € übersteigt,

würden sich auf dasselbe Kalenderjahr beziehen. Dies ergebe sich daraus, dass diese Satzreihe syndetisch (mit Konjunktion), nämlich mit dem Wort "und" verknüpft sei, ebenso durch die zweimalige Wortwahl "in dem". Für diese Auslegung spreche auch, dass die Beihilfenschädlichkeit eines eigenen Einkommens des Kindes idR erst nach Ablauf eines Kalenderjahres feststellbar sei. Dem könne auch nicht entgegen gehalten werden, dass nur der erste Gliedsatz "in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat" maßgeblich sei, weil im Berufungsfall die Tochter der Bw. am 24.03.1983 geboren sei und daher schon 2001 das 18. Lebensjahr vollendet habe.

Daraus folge, dass für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet und das überdies ein Einkommen von mehr als 8.725,- € erzielt habe, im folgenden Kalenderjahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe.

Im Familienbeihilfenakt befindet sich eine Studienbestätigung der Universität Wien vom 24.10.2007 aus der hervorgeht, dass die Tochter der Bw. im Wintersemester 2007/2008 für das ordentliche Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften gemeldet war.

Die Tochter der Bw. wurde für das Jahr 2007 zur Einkommensteuer veranlagt (Arbeitnehmerveranlagung). Aus dem diesbezüglichen Einkommensteuerbescheid ist ersichtlich, dass sie in diesem Jahr (aus insgesamt drei Dienstverhältnissen) ein zu versteuerndes Einkommen iSd § 33 Abs. 1 EStG (d.h. Bruttobezüge nach Abzug der sonstigen Bezüge, der Sozialversicherungsbeiträge, von Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Pauschale, des Werbungskostenpauschales und des Sonderausgabenpauschales) iHv 10.312,55 € erzielte.

In weiterer Folge erließ das Finanzamt eine abweisliche Berufungsvorentscheidung (BVE vom 11.04.2008) und begründete diese im Wesentlichen wie folgt:

Die Berufung gegen den Rückforderungsbescheid sei damit begründet worden, dass auf Grund der Textierung des § 5 Abs. 1 FLAG für ein Kind dann kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet und überdies ein höheres Einkommen als 8.725,- € (ab 1.1.2008 9.000,- €) erzielt habe; dies gelte nach den Berufungsausführungen für das Kalenderjahr, das demjenigen folge, in dem diese Umstände vorliegen würden.

Richtig laute der Gesetzestext allerdings "Für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und in dem es ein zu versteuerndes

Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) bezogen hat, das den Betrag von 8.725,- € übersteigt, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe."

Das Einkommen, das ein volljähriges Kind in Berufsausbildung in dem Jahr erzielt, in dem es das 18. Lebensjahr vollende, sei für den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht relevant. Für alle darauf folgenden Jahre gelte jedoch: falls das Einkommen des in Berufsausbildung befindlichen, volljährigen Kindes die angeführte Grenze übersteige, bestehe für dieses Jahr, in dem die Einkommensgrenze überschritten werde, kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Mit Eingabe vom 19.05.2008 stellte die Bw. – ohne weitere begründende Ausführungen – den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Über die Berufung wurde erwogen:

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und wurde der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Die Bw. hat im Zeitraum Jänner bis Oktober 2007 Familienbeihilfe iHv 1.527,00 € und den Kinderabsetzbetrag iHv 509,00 € für die Tochter S.H., geb. xxyyzzzz, bezogen.

Ihre Tochter betrieb in diesem Zeitraum das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Im Jahr 2007 erzielte die Tochter S.H. ein zu versteuerndes Einkommen iHv 10.312,55 €, sie hat demnach in diesem Jahr die Einkommensgrenze gem. § 5 Abs. 1 FLAG überschritten.

Unstrittig ist, dass das im genannten Zeitraum betriebene Studium der Tochter eine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit b FLAG darstellt und somit grundsätzlich einen Anspruch auf Familienbeihilfe vermittelt.

Nicht strittig ist auch, dass die Tochter der Bw. im Jahr 2007 die maßgebliche Einkommensgrenze gem. § 5 Abs. 1 überschritten hat. Die Bw. argumentiert allerdings, dass eine Einkommensüberschreitung nach dieser gesetzlichen Bestimmung für den Bezug der Familienbeihilfe nur in dem Jahr schädlich sei, das dem Kalenderjahr nachfolge, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet habe.

Dieser Sachverhalt war rechtlich folgendermaßen zu würdigen:

§ 5 Abs. 1 FLAG in der für das Streitjahr geltenden Fassung lautet wie folgt:

"Für ein (Unterstreichung durch die Berufungsbehörde) Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und in dem es ein zu versteuerndes Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) bezogen hat, das den Betrag von 8.725,00 € übersteigt, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe....."

Wie schon das Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung zutreffend ausgeführt hat, ist aus dem klaren Wortlaut der strittigen Bestimmung des § 5 Abs. 1 FLAG abzuleiten, dass für ein Kalenderjahr, in dem die dort normierten Tatbestandselemente vorliegen, nämlich

- dass es sich um einen Beihilfenanspruch für ein Kalenderjahr handelt, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das des 18. Lebensjahr vollendet hat und
- dass das Kind die gesetzlich festgelegte Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen iSd § 33 Abs. 1 EStG; für das strittige Jahr 2007 betrug diese 8.725,00 €) überschreitet, kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Nach diesem Gesetzeswortlaut ist bei Zutreffen der angeführten Umstände die Folge des Verlustes des Familienbeihilfenanspruches keineswegs auf das Kalenderjahr beschränkt, das jenem Kalenderjahr folgt, in dem das Kind das des 18. Lebensjahr vollendet hat. Vielmehr tritt diese Rechtsfolge in jedem Kalenderjahr ein, in dem diese Umstände zutreffen und das nach dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes liegt. Dies folgt schon klar und eindeutig aus der oben zitierten Wortfolge: "für ein Kalenderjahr.....besteht kein Anspruch..." im § 5 Abs. 1 erster Satz FLAG.

Diese Auslegung entspricht auch dem offensichtlichen Gesetzeszweck, nämlich der Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe (des für das Kind Unterhaltverpflichteten bzw. desjenigen, der die Unterhaltskosten für das Kind tatsächlich überwiegen trägt), wenn das Kind nach Erreichen der Volljährigkeit infolge ausreichender eigener Einkünfte keinen entsprechenden Unterhaltsbedarf mehr hat. Warum vor dem Hintergrund dieses Gesetzeszweckes der Wegfall des Familienbeihilfenanspruches auf das Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes beschränkt sein soll und nicht auch für die darauf folgenden Jahre gelten soll, ist für die Berufungsbehörde in keiner Weise nachvollziehbar und – wie oben dargestellt – auch aus dem Gesetzeswortlaut nicht ableitbar.

Für die Bw. bestand somit im strittigen Zeitraum für ihr Kind S.H. auf Grund der Bestimmung des § 5 Abs. 1 FLAG kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

§ 26 Abs. 1 FLAG lautet:

"Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch eine in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannte Gebietskörperschaft oder gemeinnützige Krankenanstalt verursacht worden ist. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden."

Die Verpflichtung zur Rückerstattung unrechtmäßiger Beihilfenbezüge ist von subjektiven Momenten - wie Verschulden, Gutgläubigkeit - unabhängig (VwGH vom 20.12.1968, ZI. 486/68, VwGH vom 13.3.1991, ZI. 90/13/0241). Der Verwaltungsgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auf die objektive Erstattungspflicht des § 26 Abs. 1 FLAG und stellt

fest, dass derjenige, der die Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, ohne Rücksicht darauf, ob die bezogenen Beträge gutgläubig empfangen worden sind oder nicht und ob die Rückgabe eine Härte bedeutet, diese rückzuerstatten hat.

Die Rückerstattungspflicht besteht nach der Rechtsprechung des VwGH selbst dann, wenn der unrechtmäßige Bezug ausschließlich auf einer Fehlleistung der Behörde beruht.

Eine Rückforderung hat dann zu erfolgen, wenn die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienbeihilfe sowie den Kinderabsetzbetrag nicht vorliegen, was auf den im Berufungsfall strittigen Zeitraum Jänner bis Oktober 2007 nach dem oben Gesagten jedenfalls zutrifft.

Da nur der objektive Sachverhalt der zu Unrecht erhaltenen Beträge relevant ist, braucht in diesem Zusammenhang nicht geprüft zu werden, ob und inwieweit eine Fehlleistung des Finanzamtes vorliegt.

Mit dem Familienbeihilfenanspruch verbunden ist der Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 4 Z 3 lit a EStG). Auch dieser Absetzbetrag wurde daher im Streitzeitraum Jänner bis Oktober 2007 zu Unrecht bezogen. Der Kinderabsetzbetrag ist nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit a EStG iVm § 26 FLAG unter den gleichen Voraussetzungen wie die Familienbeihilfe zurückzufordern.

Die Rückforderung der strittigen Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge erfolgte somit zu Recht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 10. Mai 2010